

Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle



92637 Weiden
Mooslohstraße 56
Tel. 0961 21001
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß
Haidaer Straße 1
Tel. 09651 9203-0
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath
Max-Reger-Straße 1
Tel. 09642 7546
Fax 09642 914010

Informationsbrief zum Jahreswechsel 2015 / 2016



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab dem 01.01.2015	3
B. Neue Gestaltungsmöglichkeiten beim Investitionsabzugsbetrag	4
C. Steuererleichterung für Familien	5
1. Kindergeld und Kinderfreibetrag	5
2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	5
3. Unterhaltsleistungen an Kinder	5
D. Abbau der kalten Progression	6
E. Lohnsteuer und Sozialversicherung	6
1. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016	6
2. Zuschuss Arbeitgeber zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung	7
3. Sachbezugswerte 2016	7
4. Künstlersozialabgaben	8
5. Rentnerjobs	8
F. Asylanten und Beschäftigung	10
1. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis	10
2. Uneingeschränkte Arbeitserlaubnis	10
G. Geringfügig Beschäftigte	10
H. Anhebung der Grenzen für die Buchführungs- bzw. Bilanzierungspflicht	12
I. Ausblick auf das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht	12
J. Allgemeines zur Inventur	14
1. Zeitnahe Inventur	14
2. Zeitverschobene Inventur	14
3. Permanente Inventur	15
K. Wesentliche Änderungen durch Einführung der GoBD	16
1. Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grundaufzeichnungen	16
2. Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen	16
3. Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen, Daten aus Vorsystemen und Stammdaten	16
L. Über uns	17
1. Homepage	17
2. E-Mail	17
3. Bürozeiten während der Feiertage	17

A. Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab dem 01.01.2015

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. An solchen Veranstaltungen nehmen überwiegend Betriebsangehörige, deren Angehörige, Leiharbeitnehmer und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Konzernverbund teil. Hierbei werden Leiharbeitnehmer und Konzernmitarbeiter wie eigene Mitarbeiter behandelt, wenn alle Mitarbeiter dieser Personengruppe an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Die monatliche Sachbezugsfreigrenze in Höhe von € 44,00 findet hierbei keine Anwendung.

Mit BMF-Schreiben vom 14.10.2015 wurden die Grundsätze für die gesetzliche Regelung für Veranstaltungen ab dem 01.01.2015 neu geregelt. Somit gilt für Veranstaltungen seit dem 01.01.2015 ein Freibetrag in Höhe von € 110,00 je Veranstaltung und teilnehmenden Mitarbeiter. Der Freibetrag gilt mitarbeiterbezogen für zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr. Der neue Freibetrag ersetzt die bisher geltende Freigrenze. Dies bedeutet, dass es bei Betriebsveranstaltungen, bei denen die Kosten pro Mitarbeiter kleiner als € 110,00 sind, es zu keinem geldwerten Vorteil bei den Mitarbeitern kommt. Somit ist dies keine Änderung zur alten Regelung. Bei Betriebsveranstaltungen, bei denen die Kosten den Betrag von € 110,00 übersteigen, ist künftig nur noch der übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen. Dies führt zu einer günstigeren Regelung. Da es sich bisher um eine Freigrenze gehandelt hat, wäre bei einem Fall des Übersteigens des Betrages von € 110,00 der gesamte Betrag beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zu versteuern gewesen. Wie bisher sind auch Feiern auf Abteilungsebene, Pensionärstreffen und Jubilärfestern begünstigt.

Bei der Ermittlung der Kosten der Mitarbeiter ist folgendes zu beachten. Es sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers für die Veranstaltung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Hierbei sind sowohl individualisierbare als auch nicht individualisierbare Kosten zu berücksichtigen und gleichmäßig auf die Teilnehmer zu verteilen. Die Aufwendungen für die Begleitpersonen sind dem jeweiligen Mitarbeiter zuzurechnen. Die Reisekosten im Rahmen der Veranstaltung z. B. Busfahrt sowie die Kosten für den äußeren Rahmen sind ebenfalls bei Ermittlung der Gesamtkosten zu berücksichtigen. Die Kosten für die Anreise sind nicht zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich ggf. um Reisekosten, welche vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können. Die bisher gültige € 60,00 Grenze für Geschenke fällt allerdings weg.

Sollte der Betrag von € 110,00 überschritten sein, so besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuert. Dies führt zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen wird allerdings die € 110,00 Grenze als Freigrenze beibehalten. Lediglich für die Frage, ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Aufwendungen für die einzelnen Mitarbeiter ermittelt werden, sind die lohnsteuerlichen Regelungen anzuwenden.

B. Neue Gestaltungsmöglichkeiten beim Investitionsabzugsbetrag

Im Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, welches im Wesentlichen zum 01.01.2016 Anwendung findet, hat der Gesetzgeber unter anderem Änderungen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG vorgenommen. Hierbei wurde geregelt, dass für Investitionsabzugsbeträge die für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre gebildet werden, keine konkrete Investitionsabsicht mehr vorliegen muss. Ebenfalls entfällt auch das bisherige und in der Praxis oft streitanfällige Erfordernis, das anzuschaffende Wirtschaftsgut hinsichtlich seiner Funktion zu benennen. Der Grundsätzliche „Dreiklang“ zwischen Investitionsabzugsbetrag, Hinzurechnung und Herabsetzung bleibt weiterhin erhalten. Ebenso bleibt es wie bisher bei einer Dauer der Investitionsfrist von höchstens drei Jahren und einer maximalen Abzugshöhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes.

Zudem wurde mit Steueränderungsgesetz 2015 festgelegt, dass keine Pflicht mehr besteht, den Investitionsabzugsbetrag im Zeitpunkt des Erwerbes des ins Auge gefassten Wirtschaftsguts gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Der Steuerpflichtige kann nunmehr entscheiden, wann die Hinzurechnung des ursprünglich gebildeten Investitionsabzugsbetrages erfolgen soll. Erfolgt allerdings innerhalb der Dreijahresfrist keine Hinzurechnung, so ist der Steuerbescheid des Investitionsabzugsbetrages rückwirkend zu ändern. Die flexiblere Ausgestaltung der Regelung öffnet für den Unternehmer ab dem Jahr 2016 zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Somit sind folgende Gestaltungen möglich:

- Es kann ein Abzugsbetrag auch dann gebildet werden, wenn noch keine konkrete Vorstellung für die Anschaffung besteht, oder gegebenenfalls gar nicht investiert werden möchte.
- Im Zeitpunkt des Erwerbs eines begünstigten Wirtschaftsgutes besteht keine Verpflichtung mehr, den gebildeten Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Die Hinzurechnung ist nunmehr ausdrücklich als Wahlrecht gestaltet. Ebenfalls ist eine Teilhinzurechnung möglich.
- Erfolgt keine Hinzurechnung, so muss spätestens nach drei Jahren der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden. Dies erfolgt im Bescheid des Abzugsjahres.
- Erfolgt eine Hinzurechnung (Auflösung des Investitionsabzugsbetrages) so kann maximal in Höhe dieses Betrages eine bilanzielle Herabsetzung der Erwerbskosten vorgenommen werden. Ohne Hinzurechnung ist keine Anschaffungskostenkürzung möglich.
- Auch eine nachträgliche Inanspruchnahme des Abzugsbetrages ist möglich. Hierbei ist allerdings derzeit ungeklärt, ob dies auch dann gilt, wenn der nachträgliche Abzug einem Ausgleich einer Einkommensteuererhöhung z. B. durch Betriebsprüfung dienen soll.

C. Steuererleichterung für Familien

1. Kindergeld und Kinderfreibetrag

Bereits im Laufe des Kalenderjahrs 2015 wurde beschlossen, dass das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015 um € 4,00 auf nunmehr € 188,00 erhöht wird. Die Erhöhung wurde im Kalenderjahr 2015 bereits ausgezahlt. Zum 01.01.2016 erfolgt eine weitere Erhöhung um monatlich € 2,00. Somit beträgt nunmehr das Kindergeld für das 1. und 2. Kind monatlich jeweils € 190,00, für das 3. Kind € 196,00 monatlich und ab dem 4. Kind € 221,00 monatlich.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ab dem 01.01.2016 eine Auszahlung des Kindergeldes nur noch erfolgt, wenn der zuständigen Familienkasse die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes mitgeteilt worden ist. Sollte die Identifikationsnummer der Familienkasse noch nicht vorliegen, so müssen Sie, dieses unaufgefordert bis zum 31.12.2015 der Familienkasse mitteilen, damit auch weiterhin eine Auszahlung des Kindergeldes erfolgt.

Zum 01.01.2016 wird neben dem Kindergeld auch der Kinderfreibetrag erhöht. Künftig beträgt der Kinderfreibetrag je Kind für beide Elternteile € 7.248,00 (bisher € 7.152,00) Dieser setzt sich zusammen aus dem Freibetrag für Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von € 2.640,00 und dem Freibetrags des Existenzminimums des Kindes in Höhe von € 4.608,00. Bei getrennten Elternteilen wird der halbe Kinderfreibetrag angesetzt.

Ob die Kindergeldzahlung oder der Kinderfreibetrag für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch die Günstigerprüfung ermittelt.

2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Neben dem Kinderfreibetrag wurde auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem 01.01.2015 auf € 1.908,00 erhöht. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser jeweils um € 240,00.

3. Unterhaltsleistungen an Kinder

Unterhaltsleistungen an Kinder können unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag wurde zum 01.01.2016 von bisher € 8.472,00 auf € 8.653,00 erhöht. Es ist allerdings zu beachten, dass Kinderunterhalt nur von der Steuer absetzbar ist, sofern dem Elternteil sowohl kein Kinderfreibetrag als auch kein Kindergeld zusteht. Somit ist Kinderunterhalt nur dann bei der Steuer zu berücksichtigen, wenn es sich um ältere Kinder handelt, die über der Altersgrenze beim Kindergeld bzw. den steuerlichen Freibeträgen liegen.

D. Abbau der kalten Progression

Von der kalten Progression spricht man, wenn eine moderate Gehaltserhöhung, welche die Inflation ausgleichen soll, zu einer Erhöhung des Einkommensteuertarifes und somit zu einer Steuererhöhung führt. Folglich führt eine Gehaltserhöhung somit zu keinem Ausgleich der Inflation. Um dem entgegenzuwirken erfolgt zum 01.01.2016 eine Erhöhung des Grundfreibetrages von bisher € 8.472,00 auf nunmehr € 8.652,00. Dies hat zur Folge, dass bei einem Einkommen bis in Höhe des Grundfreibetrags keine Einkommensteuer anfällt. Des Weiteren ermäßigt sich der Einkommensteuertarif geringfügig. Diese Erhöhung soll zum Abbau der kalten Progression führen.

E. Lohnsteuer und Sozialversicherung

1. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016

Die Löhne und Gehälter sind wie in den vergangenen Jahren in Deutschland wieder gestiegen. Aus diesem Grund ändern sich die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Rentenversicherung. Das Kabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2016 beschlossen. Somit ergeben sich für 2016 folgende Werte.

Beitragsbemessungsgrenzen		Ost	West
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	€ 50.850,00	€ 50.850,00
	monatlich	€ 4.237,50	€ 4.237,50
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	€ 64.800,00	€ 74.400,00
	monatlich	€ 5.400,00	€ 6.200,00
Versicherungspflichtgrenzen			
Allgemeine	jährlich	€ 56.250,00	€ 56.250,00
Besondere	jährlich	€ 50.850,00	€ 50.850,00
Bezugsgrößen			
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	€ 34.860,00	€ 34.860,00
	monatlich	€ 2.905,00	€ 2.905,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	€ 30.240,00	€ 34.860,00
	monatlich	€ 2.520,00	€ 2.905,00

Wie im Kalenderjahr 2015 beträgt der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung 2016 wiederum 14,6 %. Die Krankenkassen können von den Arbeitnehmern allerdings einen kassenindividuellen oder einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Über den zusätzlichen Beitragssatz entscheiden die Verwaltungsräte der jeweiligen Krankenkassen. Für das Kalenderjahr 2016 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV mit 1,1 % bekanntgegeben. Aus diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Krankenkassen ihren kassenindividuellen Zusatz ebenfalls erhöhen werden. Der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung bleibt ebenfalls unverändert zum Vorjahr bei 14 %. Der ermäßigte Beitragssatz ist für Mitglieder anzuwenden, die keinen Anspruch auf Krankengeld besitzen wie z.B. freiwillig versicherte Rentner.

Die Versicherungsbeitragssätze sind aus der aufgeführten Aufstellung zu entnehmen.

	Alte Bundesländer (West)	Neue Bundesländer (Ost)
Allgemeiner Beitragssatz Krankenversicherung	14,60 %	14,60 %
Ermäßigter Beitragssatz Krankenversicherung	14,00 %	14,00 %
Pauschalbetrag Krankenversicherung geringfügig entlohnte Beschäftigung	13,00 %	13,00 %
Pauschalbeitrag Krankenversicherung geringfügig entlohnte Beschäftigung Privathaushalt	5,00 %	5,00 %
Beitragssatz Pflegeversicherung	2,35 %	2,35 %
Beitragssatz Pflegeversicherung Kinderlose	2,60 %	2,60 %
Beitragssatz Rentenversicherung	18,70 %	18,70 %
Pauschalbeitrag Rentenversicherung geringfügig entlohnte Beschäftigungen	15,00 %	15,00 %
Pauschalbeitrag Rentenversicherung geringfügig entlohnte Beschäftigungen Privathaushalt	5,00 %	5,00 %
Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %

2. Zuschuss Arbeitgeber zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Der monatliche Höchstzuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde ebenfalls für das Kalenderjahr 2016 neu ermittelt. Nunmehr sind folgende Höchstzuschüsse möglich:

- Zur privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld € 309,34
- Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld € 296,63
- Pflegeversicherung (Bundeseinheitlich außer Sachsen) € 49,79
- Pflegeversicherung Bundesland Sachsen € 28,60

Es ist dem Arbeitgeber allerdings freigestellt, dass dieser auch nur einen geringeren Zuschuss leistet.

3. Sachbezugswerte 2016

Für das Kalenderjahr 2016 wurden die maßgeblichen Werte für Sachbezüge lediglich für die Verpflegung erhöht. Die übrigen Werte wurden aus dem Vorjahr beibehalten. Aus folgender Darstellung können die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2016 sowie für das Kalenderjahr 2015 entnommen werden.

a) Monatswerte

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2016 in €	Sachbezugswert 2015 in €
Verpflegung insgesamt	236,00	229,00
Frühstück	50,00	49,00
Mittagessen	93,00	90,00
Abendessen	93,00	90,00
Unterkunft	223,00	223,00
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	3,92	3,92
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,20	3,20

b) Tageswerte

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2016 in €	Sachbezugswert 2015 in €
Verpflegung insgesamt	7,87	7,63
Frühstück	1,67	1,63
Mittagessen	3,10	3,00
Abendessen	3,10	3,00
Unterkunft	7,43	7,37

Es ist auch weiterhin möglich, den Sachbezug für Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis zu ermitteln, wenn der pauschale Wert zu einem unbilligen Ergebnis führt.

4. Künstlersozialabgaben

Der Beitrag für die Künstlersozialversicherung bleibt wie im Vorjahr unverändert bei 5,2 %.

5. Rentnerjobs

Bei Anstellung von Rentnern sind Besonderheiten zu beachten. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob der anzustellende Rentner bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat. Hierbei sind verschiedene Altersgrenzen zu beachten. Für 1964 und später Geborene liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Bei vor dem 01.01.1947 geborene beträgt die Regelaltersgrenze 65 Jahre. Für Jahrgänge zwischen 1947 bis 1963 wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Vor dem 01.01.1955 Geborene, die sich vor dem 01.01.2007 für eine Altersrente entschieden haben beträgt die Regelaltersgrenze 65 Jahre. Wer die oben dargestellten Regelaltersgrenzen erreicht hat kann grundsätzlich uneingeschränkt hinzuverdienen, ohne eine Kürzung der Rente zu erfahren.

Bei einer vorzeitigen Altersrente ist die Hinzuverdienstgrenze auf monatlich € 450,00 festgelegt. Eine Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze ist maximal in zwei Monaten bis zu € 900,00 pro Kalenderjahr möglich. Verdient der Arbeitnehmer regelmäßig mehr als erlaubt, so führt dies zu einer Kürzung der Rente und Bezahlung einer Teilrente. Hierbei wird die Teilrente durch den Rentenversicherungsträger ermittelt. Bei Teilrenten gelten höhere Hinzuverdienstgrenzen.

Aus folgender Tabelle können die Hinzuverdienstgrenzen ab dem 01.01.2016 entnommen werden:

Rente	Möglicher monatlicher Hinzuverdienst ohne Rentenkürzung in €	
	West	Ost
Altersvollrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze 2016 ab 65 Jahre und 5 Monate (bis zur Anhebung auf 67 Jahre)	Hinzuverdienst unbegrenzt möglich	Hinzuverdienst unbegrenzt möglich
Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze	450,00	450,00
Altersteilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze Mindesthinzuverdienstgrenzen		
1/3	1.089,38	1.008,82
1/2	827,93	766,70
2/3	566,48	524,59
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung Mindesthinzuverdienstgrenzen		
• Bezug der vollen Rente	1.002,23	928,11
• Bezug der halben Rente	1.220,10	1.129,88
Renten wegen voller Erwerbsminderung Bei einer Rente in voller Höhe	450,00	450,00
Mindesthinzuverdienstgrenze bei einer Teilrente von		
1/4	1.220,10	1.129,88
1/2	1.002,23	928,11
3/4	740,78	686,00
Freibeträge für die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten (Achtung: Das die Freibeträge Überschreitende Einkommen wird nur zu 40 % angerechnet) Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten (keine Änderung der seit 01.07.2015 geltenden Werte) Plus je waisenberechtigtes Kind (auch hier keine Änderung)	771,14 163,58	714,12 151,48

Im Zusammenhang mit Anstellung von Rentnern stellt sich auch die Frage, was in der Sozialversicherung zu beachten ist. Bei einer Altersvollrente wird in der Rentenversicherung der Arbeitnehmer versicherungsfrei gestellt. Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitgeberanteil. Bei einer Altersteilrente oder Erwerbsminderungsrente sind sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber in der Rentenversicherung beitragspflichtig. Bei der Arbeitslosenversicherung stellt sich der Sachverhalt etwas anders dar. Bei Vollendung der Regelaltersgrenze wird der Arbeitnehmer wiederum versicherungsfrei gestellt und der Arbeitgeber zahlt den Arbeitgeberanteil. Bei einer Altersrente unter der Regelaltersgrenze oder Beziehung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente sind sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer beitragspflichtig. Bezieht hingegen der Arbeitnehmer eine volle Erwerbsminderungsrente, so besteht keine Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

In der Krankenversicherung wird bei einer Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze und einer mehr als geringfügigen Beschäftigung eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung erreicht. Hierbei ist der ermäßigte Beitragssatz bei einer vollen Erwerbsminderung und Altersrente zu berücksichtigen. Der allgemeine Beitragssatz wird hingegen bei einer teilweisen Erwerbsminderungs- und Altersteilrente berücksichtigt. In der Pflegeversicherung sind sowohl bei Voll- als auch Teilrente der reguläre Beitragssatz zu entrichten. Des Weiteren ist bei Kinderlosen der Zuschlag abzuführen. Bei vor Jahrgang 1944 Geborenen ist trotz Kinderlosigkeit kein Beitragszuschlag zu bezahlen.

F. Asylanten und Beschäftigung

Einem Ausländer, der um Asyl ersucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Er darf in den ersten drei Monaten allerdings nicht arbeiten und unterliegt einem Arbeitsverbot. Während diesem Zeitraum steht in dem Ausweispapier der Satz: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Es besteht allerdings die Möglichkeit, bei einer staatlichen oder gemeinnützigen Stelle eine „Arbeitsgelegenheit“ für einen Stundenlohn von € 1,05 anzunehmen. Nach Ablauf der Zeit des Arbeitsverbots gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Arten des Zugangs zum Arbeitsmarkt, sofern keine Duldung mit Arbeitsverbot vorliegt. Diese sind die eingeschränkte Arbeitserlaubnis und die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis.

1. Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

So lange das Asylverfahren noch läuft, hält sich der Asylsuchende im Rahmen der Aufenthaltsgestattung in der Bundesrepublik Deutschland auf. Er muss in diesem Fall eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Gleiches gilt bei Duldung und keinem ausländerrechtlichen Arbeitsverbot.

2. Uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

Wurde das Asylverfahren positiv abgeschlossen und es liegt folglich eine Arbeitserlaubnis vor, so kann jede Arbeit aufgenommen werden, ohne eine Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen. Selbiges gilt auch für die Person, die sich im Rahmen der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung bereits mehr als 48 Monate rechtmäßig in Deutschland aufhält.

G. Geringfügig Beschäftigte

Bei den geringfügig Beschäftigten (so genannten Minijobs) hat sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung ergeben. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt somit wie bisher vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat eine Entgeltgrenze von € 450,00 nicht überschreitet. Besitzt der Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen so ist zu beachten, dass wenn der Arbeitnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Hauptarbeitsverhältnis besitzt, nur das erste geringfügige Arbeitsverhältnis steuerfrei zu berücksichtigen ist. Das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis ist folglich über die Lohnsteuerklasse 6 abzurechnen. Dies ist davon unabhängig, ob das erste geringfügige Verhältnis einen Betrag von € 450,00 erreicht oder nicht. Besitzt hingegen der Arbeitnehmer kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, aber zwei geringfügige Beschäftigungen, so sind beide als geringfügig anzusehen, soweit sie zusammen einen Betrag von € 450,00 nicht überschreiten. Sollte allerdings der Gesamtbetrag von € 450,00 überschritten sein, so ist wiederum nur das erste Arbeitsverhältnis als geringfügig anzusehen.

Für den Arbeitnehmer entstehen bei einem geringfügigen Arbeitsverhältnis keine Beitragszahlungen, soweit dieser nicht freiwillig die Differenz zum tatsächlichen Rentenversicherungsbeitrag selbst zahlen möchte. Es ist hier allerdings zu beachten, dass bei Aufnahme des geringfügigen Arbeitsverhältnis die Befreiung bei der Rentenversicherung zu beantragen ist. Der Arbeitgeber hingegen hat für das geringfügige Arbeitsverhältnis die Beiträge zu erbringen. In der unten aufgeführten Tabelle sind hierbei die Kosten für den Arbeitgeber zu entnehmen.

	Arbeitgeber ist Unternehmer	Arbeitgeber ist Privathaushalt
Rentenversicherung	15,00 %	5,00 %
Krankenversicherung	13,00 %	5,00 %
pauschale Steuer	2,00 %	2,00 %
Umlage 1 (Krankengeld bis 30 Arbeitnehmer)	1,00 %	1,00 %
Umlage 2 (Mutterschaftsgeld)	0,30 %	0,30 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,00 %
Summe	<u>31,45 %</u>	<u>13,30 %</u>

Sollte sich bei dem geringfügigen Arbeitsverhältnis um eine Beschäftigung im privaten Haushalt handeln, so gelten hierfür geringere Beiträge. Dieser Beitragssatz ist ebenfalls aus der oben aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Wünscht der Arbeitnehmer eine Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages, so hat der Arbeitnehmer diesen selbst zu zahlen. Der Aufstockungsbeitrag beträgt bei einem Arbeitsverhältnis im Unternehmen 3,7 %, bei einem Arbeitsverhältnis im privaten Haushalt 13,7 %. Der Beitrag ist monatlich bei der Lohnabrechnung zu berücksichtigen und ist vom auszuzahlenden Betrag abzuziehen und durch den Arbeitgeber abzuführen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ebenfalls der Mindestlohn anzuwenden ist. Gleichzeitig sind die Vorschriften über Urlaub und Kündigung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der geringfügigen entlohnten Beschäftigungen stellt sich jedoch immer die Frage, ob die Möglichkeit von Arbeitszeitkonten besteht. Grundsätzlich sollten auch Minijobs mit Arbeitszeitkonten möglich sein. Hierbei ist allerdings Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer vertraglich ein vereinbartes monatliches gleichbleibendes Arbeitsentgelt von maximal € 450,00 (jährlich maximal € 5.400,00) erhält. Das laufende Arbeitsentgelt ist aus der zu erwartenden Gesamtarbeitszeit innerhalb eines Prognosezeitraums von 12 Monaten abzuleiten. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind aufgrund des vereinbarten monatlich gleich bleibenden Arbeitsentgeltes zu zahlen. Im Falle von Arbeitszeitkonten ist eine Freistellung bis zu 3 Monaten möglich. In der Freistellungsphase erfolgt der Abbau der im Arbeitszeitkonto vorhandenen Guthabenstunden. Das vereinbarte Arbeitsentgelt wird in der Freistellungszeit weiter bezahlt, das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis bleibt somit bestehen. Allerdings ist zu beachten, dass bei einer Bezahlung nach dem gesetzlichen Mindestlohn von € 8,50 pro Stunde nicht mehr als 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden zusätzlich geleistet werden dürfen.

Mit folgenden einfachen Beispielen ist die Anwendung eines Arbeitszeitkontos ersichtlich:

	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
Arbeits- entgelt in Euro	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	5.400
vereinbarte Arbeitszeit	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	540
tatsächliche Arbeitszeit	45	45	45	45	50	50	45	50	40	40	45	40	540
Arbeitszeit- konto	0	0	0	0	+5	+10	+10	+15	+10	+5	+5	0	0

H. Anhebung der Grenzen für die Buchführungs- bzw. Bilanzierungspflicht

Im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes wurden die Grenzbeträge für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im HGB und in der Abgabenordnung angehoben. Die Umsatzgrenzen wurden von bisher € 500.000,00 auf € 600.000,00 erhöht. Die Gewinngrenze wurde ebenfalls von bisher € 50.000,00 auf € 60.000,00 erhöht. Die erstmalige Anwendung der neuen Grenzwerte erfolgt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

I. Ausblick auf das neue Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht

Die bisherigen für gleichheitswidrig erachteten Regelungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes werden bis zu einer gesetzlichen Neuregelung als fortgeltend angeordnet. Nunmehr ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 30.06.2016 Veränderungen vorzunehmen. Vorgesehen sind hierbei folgende gesetzliche Änderungen, welche sämtlich erst für Erwerbe nach Verkündung des Änderungsgesetzes Anwendung finden sollen. Derzeit sind folgende Neuregelungen geplant. Diese können sich allerdings noch ändern, da der Bundesrat Bedenken geäußert hat.

Begünstigung des Betriebsvermögens

Der Verschonungsabschlag von 85 % bei Betriebsvermögen (bei verpflichtender Unternehmensfortführung über eine Fünfjahreszeitraum) oder auf unwiderruflichen Antrag von 100 % (bei Verpflichtung zur Unternehmensfortführung über einen Siebenjahreszeitraum) bleibt im Grundsatz unangetastet. Allerdings soll ein Verwaltungsvermögen nur noch dann in die Steuerverschonung einbezogen werden, wenn sein Wert nach Abzug der zuzuordnenden Schulden 10 % des Wertes des Unternehmensvermögens nicht übersteigt. Sollte diese Grenze überschritten werden, so ist das Verwaltungsvermögen regulär zu versteuern, während der verbleibende Teil des Betriebsvermögens nach dem bisherigen Verschonungsabschlag (von 85 % oder 100 %) ausgenommen bleibt. Als nicht begünstigtes Vermögen sollen hingegen alle Teile des Betriebsvermögens eingestuft werden, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Wie bisher sollen Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und sonstige Finanzmittel nicht begünstigtes Vermögen sein, wenn Sie nach Abzug der Schulden 20 % des Unternehmenswertes übersteigen.

Lohnsummenprüfung

Die bisherige Lohnsummenprüfung soll erweitert werden. Die neuen geplanten Änderungen können aus folgender Darstellung entnommen werden:

Anzahl der Beschäftigten	Verpflichtung zum Nachweis der Lohnsumme	
	(noch) geltendes Recht	Änderungsvorhaben
bis zu 3	entfällt	entfällt
4 bis 10	entfällt	250 % der Ausgangslohnsumme müssen nach fünf Jahren erreicht sein (500 % nach sieben Jahren bei Wahl der vollständigen Freistellung)
10 bis 15	entfällt	300 % nach fünf Jahren (565 % nach sieben Jahren bei Wahl der vollständigen Freistellung)
16 bis 20	entfällt	400 % nach fünf Jahren (700 % nach sieben Jahren bei Wahl der vollständigen Freistellung)
Mehr als 20	400 % nach fünf Jahren (700 % nach sieben Jahren bei Wahl der vollständigen Freistellung)	-wie ab 16 Beschäftigten-

Für die „Ausgangslohnsumme“ sind die durchschnittlichen Lohnsummen der letzten fünf vor dem Erwerb des Betriebs endenden Wirtschaftsjahre zu berücksichtigen. Wird die geforderte Lohnsumme nach Ablauf des Fünf- bzw. Siebenjahreszeitraums nicht erreicht, so vermindert sich der Verschonungsabschlag in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Höchstgrenzen für Verschonungsabschlag

Die Vergünstigungen in Form der Regelverschonung von 85 % sowie die auf unwiderruflichen Antrag gewährte 100 %-ige Freistellung des Betriebsvermögen soll ohne weitere Prüfung nur noch bis zu einem begünstigten Erwerb je Erwerber in Höhe von 26 Mio. Euro oder bei Einhaltung der sehr restriktiver Voraussetzungen bis zu 52 Mio. Euro Anwendung finden. Wird die Grenze überschritten, so sollen künftig folgende Wahlmöglichkeiten bestehen:

- Nach derzeitigem Entwurf wird sich der Verschonungsabschlag um jeweils einen Prozentpunkt für jede 1,5 Mio. Euro übersteigenden Wert der oben genannten Grenzen reduzieren. Sofern der Wert des begünstigten Vermögens nicht mehr als 116 Mio. Euro bzw. 142 Mio. Euro bei Anwendung der 52 Mio. Euro Grenze beträgt, wird ein endgültiger Verschonungsabschlag von 20 % bzw. von 35 % gewährt.
- Alternativ kann auf Antrag eine festgesetzte Erbschaft oder Schenkungssteuer bei einem Erwerb von begünstigten Betriebsvermögens jenseits der 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro Grenze erlassen werden, soweit der Erwerber nachweist, die Steuer nicht aus seinem verfügbaren Vermögen begleichen zu können (50 % des durch Erbschaft oder Schenkung übergegangenen sowie 50 % des bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens). Ein Erlass ist von verschiedenen auflösenden Bedingungen abhängig.

In der Praxis ist allerdings zu erwarten, dass die 52 Mio. Euro Grenze keine Rolle spielen wird. Diese Grenze soll zu Abgrenzung eines Großerwerbs nämlich nur dann einschlägig sein, wenn es sich bei den Erwerbern um Gesellschafter handelt und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränken. Darüber hinaus muss die Verfügung über Anteile auf Angehörige beschränkt und für den Fall des Ausscheidens eine Abfindung vorgesehen sein, die erheblich unter dem Verkehrswert des Anteils liegt. Diese Voraussetzungen müssen zehn Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen.

Da derzeit zwischen Bundestag und Bundesrat noch erhebliche Differenzen über die Ausgestaltung der Neuregelung bestehen, ist allerdings abzuwarten, ob die erläuterten Regelungen so Umsetzung finden. Es ist des Weiteren noch zu beachten, dass die Regelung erst für Erwerbe nach Verkündung der Neuregelung Anwendung finden.

J. Allgemeines zur Inventur

Bei bilanzierenden Unternehmen ist zum Bilanzstichtag (31.12.2015) eine Inventur aufzustellen. Eine ordnungsgemäße Inventur ist hierbei Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Sollten die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Buchführung nicht erfüllt sein, so kann das Finanzamt gegebenenfalls den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Bei Ermittlung des Jahresergebnisses durch Einnahmen-Überschussrechnung ist die Erstellung einer Inventur nicht notwendig. Allerdings kann es in Fällen sinnvoll sein, in welchen der Wareneinkauf im Verhältnis zum Warenverkauf höher war und somit Verluste entstanden sind. Für diesen Fall kann anhand einer Inventur aufgezeigt werden, dass größere Warenbestände vorhanden sind und somit der Verlust gegenüber dem Finanzamt leichter erklärt werden.

Wie in den letzten Rundschreiben werden wir zu einzelnen Punkten der Inventur Stellung nehmen. Im Schreiben zum Jahreswechsel des Kalenderjahres 2014/2015 haben wir den Umfang der Inventur beschrieben. Aus diesem Grund möchten wir diesmal den Zeitpunkt der Inventur genauer betrachten.

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, die Inventur durchzuführen. Hierbei wird unterschieden zwischen der zeitnahen Inventur, der zeitverschobenen Inventur und der permanenten Inventur.

1. Zeitnahe Inventur

Die zeitnahe Inventur ist regelmäßig am Bilanzstichtag oder innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind hierbei zu berücksichtigen.

2. Zeitverschobene Inventur

Die zeitverschobene Inventur wird an einem Tag innerhalb des Zeitraum der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt. Voraussetzung hierbei ist das eine Fortschreibung oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sicherstellt. Die Fortschreibung kann nach folgendem Schema vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht.

Beispiel:

Körperliche Inventur 15. November	€ 250.000,00
+ Wareneingang 16. November bis 31. Dezember	€ 100.000,00
./. Wareneinsatz 16. November bis 31. Dezember	€ <u>50.000,00</u>
= Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	€ 300.000,00

Es besteht auch die Möglichkeit eine Kombination aus der zeitnahen und der zeitverschobenen Inventur durchzuführen. Hierbei können bestimmte Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung erfasst werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine zeitverschobene Inventur nicht zulässig ist, bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenstände, die starken Preisschwankungen unterliegen.

3. Permanente Inventur

Bei der permanenten Inventur werden die Bestände nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) laufend festgestellt. Dabei ist allerdings notwendig, mindestens einmal im Wirtschaftsjahr den Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Allerdings wird eine permanente Inventur regelmäßig nicht anerkannt, bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen.

Des Weiteren bestehen bei der Inventur verschiedene Bewertungsverfahren. Hier wird zwischen der Einzel- und der Gruppenbewertung unterschieden. Grundsätzlich sind die Vermögensgegenstände einzeln zu erfassen und entsprechend zu bewerten. Soweit es den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (sogenannte Gruppenbewertung).

Neben den oben erwähnten Bewertungsmethoden kann als vereinfachtes Bewertungsverfahren die Durchschnittsbewertung oder ein Verbrauchsfolgeverfahren angewandt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Bewertung mit Festwerten. Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, soweit ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (Festbewertung) Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht. Es sind allerdings die durch Festwert erfassten Gegenstände regelmäßig, an jedem dritten Bilanzstichtag, aufzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend.

Die bei Durchführung der Inventur erstellten Inventurlisten und Unterlagen sind durchnummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Die Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

K. Wesentliche Änderungen durch Einführung der GoBD

Am 14.11.2014 wurden die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnung und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht. Hierbei wurden die Anforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen konkretisiert. Sie sind bei allen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen zu beachten. Ihre Geltung ist somit z. B. nicht auf die Verwendung von Systemen der doppelten Buchführung beschränkt. Somit sind ausdrücklich auch die steuerlichen Aufzeichnungspflichten eingeschlossen, denen z. B. Einnahmenüberschussrechner unterliegen. Die GoBD beziehen sich auch auf Vor- und Nebensysteme der Finanzbuchführung wie z. B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung und Zeiterfassung.

Folgend möchten wir die wesentliche Änderungen und Anforderungen kurz erläutern.

1. Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grundaufzeichnungen

Grundsätzlich ist die Erfassung von Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen durchzuführen. Die geordnete Belegablage in einem Ordner erfüllt hierbei bereits die Voraussetzung für eine zeitgerechte Erfassung. Der so geordnete Belegordner ist anschließend im Zeitpunkt der Einreichung der Voranmeldung buchungstechnisch zu erfassen.

2. Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen

Hierbei wird unterstellt, dass die Aufzeichnung mit Belegcharakter oder in Grundbüchern (z. B. Eingangs- und Ausgangsbücher) mit dem Zeitpunkt der Erfassung (=erstmalige Aufzeichnung, die nicht zwingend IT-gestützt erfolgt) unveränderbar ist. Dies gilt auch für Vorkonten wie z. B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung und Zeiterfassung. Die buchungstechnische Erfassung unter Einsatz eines IT-Systems und deren Unveränderbarkeit (Festschreibung) unterliegt erstmals konkreten Fristen, die sich am Termin der USt-Voranmeldung orientieren. Somit ist mit Abschluss des Buchungsstapels und Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung ein Buchungsvorlauf zwingend festzuschreiben. Sollten sich nach Abgabe der Voranmeldungen weitere Buchungen ergeben, so ist ein neuer Vorlauf anzulegen. Des Weiteren ist zu beachten das bestimmte Formate, wie z. B. Office Anwendungen die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen nicht erfüllen. Hiervon betroffen sind Aufstellungen in Excel. Mit Excel-Tabellen wird nicht gewährleistet, dass eine Änderbarkeit nach der Erstellung nicht mehr möglich ist. Aus diesem Fall ist zwingend davon abzuraten, Kassenaufzeichnungen in sogenannten Excel Aufstellungen zu erstellen. Ebenfalls müssen die Stammdaten mit Einfluss auf Buchungen oder IT-geschützte Aufzeichnungen nachvollziehbar sein.

3. Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen, Daten aus Vorkonten und Stammdaten

Die im Unternehmen entstandenen oder in digitaler Form eingegangene aufzeichnungs-/und aufbewahrungspflichtigen Daten, Datensätze und elektronische Dokumente sind in unveränderter Version aufzubewahren und dürfen nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Sie sind des Weiteren für Zwecke des maschinellen Datenzugriffs durch die Finanzverwaltung vorzuhalten. Dies gilt nicht nur für die Daten der Finanzbuchführung, sondern auch für alle Einzelaufzeichnungen und Stammdaten mit steuerlicher Relevanz aus den Vor- und Nebensystemen der Finanzbuchführung. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass Daten und Belege in der ursprünglichen eingegangenen Form aufzuheben sind. Dies bedeutet das Rechnungen, welche per Mails eingegangen sind, als ursprüngliche Mail zu archivieren sind.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchhaltung ist eine Verfahrensdokumentation, aus welcher ersichtlich ist, wie die Vorschriften im Unternehmen umgesetzt und eingehalten werden.

Ebenfalls ist es möglich künftige Belege ersetzend zu scannen. Dies bedeutet, dass die Originalbelege vernichtet werden können, wenn diese gescannt archiviert werden. Es muss hierbei gewährleistet werden, dass die gescannten Belege mit dem Originalbeleg übereinstimmen, zeitnah digitalisiert wurden und unveränderbar sind. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass eine Verfahrensdokumentation für ersetzendes Scannen im Unternehmen vorliegt.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen ebenfalls unser Rundschreiben auf unserer Homepage mit dem Titel „Neue Regeln für die elektronische Buchführung und Rechnungsstellung ab dem Jahr 2015“ zu Verfügung.

Im Zweifel beraten wir Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

L. Über uns

1. Homepage

Besuchen Sie uns doch immer wieder mal auf unserer im Herbst 2015 neugestalteten Homepage unter

www.kick-grosser.de

Hier erhalten Sie in regelmäßigen Abständen wichtige Informationen zu neuen Themen und aktuellen Änderungen sowie verschiedene Formularvordrucke.

2. E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

wen@kick-grosser.de

voh@kick-grosser.de

kem@kick-grosser.de

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst kurzfristig erledigen.

3. Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 24.12.2015 bis einschließlich 06.01.2016) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Kick (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 09642 4366733) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.